

### Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Sie sind dafür verantwortlich, dass Ihre Kinder regelmäßig und pünktlich im Unterricht erscheinen. Wir informieren Sie hiermit über die aktuelle Regelung für die Entschuldigung Ihres Kindes.

**Entschuldigungen werden per E-Mail an die Klassenlehrkraft gesendet.**

## Was Sie tun müssen

### Schritt 1 – Fehlen melden (§ 2 Abs. 1 SchulBesV)

Ihr Kind fehlt? So gehen Sie vor:

1. Senden Sie spätestens am 2. Unterrichtstag eine E-Mail an die Klassenlehrkraft.
2. Geben Sie dabei den Grund der Abwesenheit an.
3. Falls Ihr Kind eine duale Ausbildung absolviert, informieren Sie auch den Ausbildungsbetrieb (§ 5 EFZG).

**⚠** Wenn keine fristgerechte Entschuldigung eingeht → unentschuldigtes Fehlen:  
Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten ..., bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen ... dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten (§1 Abs. 1 SchulBesV)

### Schritt 2 – Entschuldigung prüfen (§ 2 Abs. 2 SchBVO)

Die Klassenlehrkraft prüft die Entschuldigung. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule verlangen, dass die Entschuldigung glaubhaft gemacht wird.

### Schritt 3 – Ärztliches Zeugnis (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SchBVO)

In folgenden Situationen kann die Klassenleitung schriftlich ein ärztliches Zeugnis anordnen:

- Mehr als 10 Unterrichtstage Fehlen am Stück (Vollzeit)
- Mehr als 3 Unterrichtstage Fehlen am Stück (Teilzeit)

### Schritt 4 – Attestpflicht (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SchulBesV)

In folgenden Situationen kann die Schulleitung eine Attestpflicht für das restliche Schuljahr anordnen:

- Bei auffällig häufigen Erkrankungen oder
- bei begründeten Zweifeln an der Erkrankung.

Die Kosten für das ärztliche Zeugnis trägt der Schüler / die Schülerin selbst.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrkraft Ihres Kindes.